

**Satzung der
Cultural Commons Collecting Society SCE
mit beschränkter Haftung (C3S SCE)**

v1.2 – 23.06.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Zweck und Gegenstand	3
§ 3	Verwertungsprinzipien	4
§ 4	Kommunikation	4
§ 5	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6	Zahlungspflichten	5
§ 7	Wahrnehmungsrahmenvertrag	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Austritt	7
§ 10	Übertragung von Geschäftsanteilen	7
§ 11	Ausschluss eines Mitglieds	7
§ 12	Auseinandersetzung	8
§ 13	Organe der Genossenschaft	8
§ 14	Generalversammlung	9
§ 15	Regionalisierung	11
§ 16	Verwaltungsrat	11
§ 17	Geschäftsführende Direktoren	12
§ 18	Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten	13
§ 19	Beschwerdeverfahren	13
§ 20	Schiedsgericht	14
§ 21	Geschäftsaufsicht	14
§ 22	Tariffindungskommission	15
§ 23	Weitere Beiräte	16
§ 24	Gemeinsame Vorschriften für die Organe	16
§ 25	Jahresabschluss, Rückvergütung, Rücklagen und Ergebnisverwendung	17
§ 26	Verjährung	18
§ 27	Auflösung	18
§ 28	Bekanntmachungen	18

Präambel

Die Entwicklung digitaler Märkte und des Urheberrechts erfordert neue Formen der Verwertung kreativer Werke, unter anderem die Möglichkeit zur kommerziellen Auswertung freier Lizenzen wie Creative Commons. Textdichter und Komponisten von Musikwerken schließen sich zu einem Unternehmen zusammen, das die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt und ausgehend von der gegenwärtigen Marktsituation auch neue Verwertungsmöglichkeiten erschließt. Der Einzelne kann nicht alle Nutzungen seiner Werke überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen, insbesondere im digitalen Zeitalter. Die diesem Unternehmen zu übertragenden Rechte werden für die Beteiligten verwaltet und die eingehenden Erträge und Vergütungen nach einem fairen und transparenten Verfahren verteilt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Cultural Commons Collecting Society SCE mit beschränkter Haftung (C3S SCE).
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Tätigkeiten und Belange der Mitglieder zu fördern.
- (2) ¹Der Gegenstand der Genossenschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse der Mitglieder, die der Genossenschaft durch einen Wahrnehmungsrahmenvertrag anvertraut wurden sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. ²Die Genossenschaft ist nicht auf eigenwirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von dem Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde erteilten Erlaubnis nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).
- (4) Nichtmitglieder können die Leistungen der Genossenschaft nutzen und sich an deren Aktivitäten beteiligen.

§ 3 Verwertungsprinzipien

(1) ¹Die Verteilung der Einnahmen aus der Rechteverwertung soll in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung eines Rechts erfolgen. ²Dabei werden die technischen Möglichkeiten zur Erfassung von Rechten und Nutzungen ausgeschöpft und ständig fortentwickelt. ³Nur, wo eine genaue Abrechnung der Rechtsnutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind pauschalisierte Verteilungen zulässig. ⁴Aus allen Verwertungseinnahmen werden gemeinsame Fonds für Kultur- und Sozialarbeit gespeist.

(2) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ²Die wirtschaftliche Bedeutung der zur Verwertung eingebrachten Rechte eines Mitgliedes beschränkt sich auf die Ausschüttungen nach dem Grundsatz nutzungsgenauer Abrechnung.

§ 4 Kommunikation

¹Die Kommunikation innerhalb der Genossenschaft erfolgt in Deutsch und Englisch. ²In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung die ausschlaggebende.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer

- a) natürliche Person ist, die am kreativen Schaffensprozess durch Werkschöpfung oder als ausübende Künstlerin unmittelbar beteiligt ist, oder
- b) eine juristische Person ist, die ausschließlich und unmittelbar die Interessen von natürlichen Personen vertritt, welche die Bedingungen von a) erfüllen.

(2) ¹Wer nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. ²Investierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. ³Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

(3) ¹Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Verwaltungsrates. ²Eine Ablehnung muss begründet werden und ist nur zulässig, wenn die Beitrittserklärung formale Fehler aufweist oder die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Übertragung der gesamten Geschäftsanteile,
- d) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 6 Zahlungspflichten

(1) ¹Der Geschäftsanteil beträgt 50 € (Nennwert). ²Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) ¹Die Mitglieder müssen sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen. ²Sie können sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit weiteren Anteilen beteiligen, maximal jedoch mit sechzig.

(3) ¹Das Grundkapital ist veränderlich entsprechend der Zahl der Genossenschaftsmitglieder; es beträgt jedoch mindestens 30.000 €. ²Durch Rückzahlung von Geschäftsguthaben bzw. Auseinandersetzungsguthaben darf das Grundkapital von 30.000 € nicht unterschritten werden (Mindestkapital).

(4) Die Mitglieder sind im Falle der Insolvenz der Genossenschaft nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die die Mitglieder verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

(7) Die Generalversammlung beachtet bei Beschlüssen nach Absatz 5 und 6 die Belange bedürftiger Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter und berücksichtigt Härtefälle.

§ 7 Wahrnehmungsrahmenvertrag

(1) ¹Die Leistungsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern sowie den Wahrnehmungsberechtigten, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, werden im Wahrnehmungsrahmenvertrag geregelt. ²Das Muster dieses Vertrages wird vom Verwaltungsrat und der Tariffindungskommission mit Zustimmung der Generalversammlung beschlossen.

(2) ¹Die Verteilung der eingenommenen Lizenzgelder wird nach dem Verteilungsplan vorgenommen, der von der Generalversammlung auf eine Beschlussvorlage der Tariffindungskommission hin beschlossen wurde. ²Der Verteilungsplan kann vorsehen, dass Verwaltungsrat und Tariffindungskommission einvernehmlich über den Ausgleich solcher Ansprüche entscheiden, die sich aus einer nachträglich festgestellten systematischen Fehlerhaf-

tigkeit der Verteilung, insbesondere aufgrund der Nichtigkeit einer Bestimmung des Verteilungsplans, ergeben. ³Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans, insbesondere die aus den §§ 27 und 32 VGG fließenden Grundsätze, sind Bestandteil der Satzung.

(3) ¹Endet die Mitgliedschaft gem. § 5 Absatz 4, ist die Genossenschaft berechtigt, den Wahrnehmungsrahmenvertrag mit dem ausscheidenden Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger durch dem Betroffenen schriftlich mitzuteilenden Beschluss des Verwaltungsrates zu beenden, soweit dem ein Abschlusszwang nicht entgegensteht. ²Unbeschadet § 12 Absatz 3 Satz 2 VGG, nehmen das ausgeschiedene Mitglied und dessen Rechtsnachfolger an einer Verteilung der eingenommenen Lizenzgelder in diesem Fall nur noch insoweit teil, als die Lizenzgeldansprüche während der Zeit der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 sind insbesondere berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) die vom Verwaltungsrat beschlossene Rückvergütung zu fordern,
- c) an der Generalversammlung und deren Beschlussfassungen teilzunehmen,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts – soweit gesetzlich erforderlich – und des Berichts des Verwaltungsrates zu verlangen,
- e) im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- f) unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Einberufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlussfassungen zu beantragen,
- g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- h) auf Antrag in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die investierenden Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) an der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,
- b) auf ihre Kosten Abschriften des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts – soweit gesetzlich erforderlich – und des Berichts des Verwaltungsrates zu verlangen,
- c) im Rahmen der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- d) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
- e) auf Antrag in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses die Mitgliederliste einzusehen.

(3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen, sofern sie Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 sind, und
- e) eine Änderung der Anschriften einschließlich der Adresse der elektronischen Post mitzuteilen.

§ 9 Austritt

¹Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. ³Diese Frist gilt auch für die Kündigung freiwillig übernommener Geschäftsanteile.

§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können einzeln oder insgesamt abgetreten oder veräußert werden, wenn der Verwaltungsrat zustimmt und der Erwerber Mitglied ist oder wird.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen ihre Pflichten schuldig gemacht haben oder
- b) sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Beitritt gem. § 5 Absatz 1 der Genossenschaft nicht mindestens die Wahrnehmung der Rechte an drei Werken bzw. Aufführungen eingeräumt haben; sinkt die Zahl der bereits eingeräumten Rechte unter drei, so beginnt die Frist von einem Jahr neu oder
- c) sie schwerwiegend gegen die Interessen der Genossenschaft handeln.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. ²Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.

(3) Über Ausschlüsse von Verwaltungsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren entscheidet die Generalversammlung.

(4) ¹Der Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates kann vor der Generalversammlung angefochten werden. ²Die Anfechtung muss binnen sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich gegenüber der Genossenschaft erklärt werden (Ausschlussfrist).

§ 12 Auseinandersetzung

(1) ¹Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger und der Genossenschaft zur Folge. ²Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung.

(2) ¹Beim rückzuzahlenden Geschäfts-(Auseinandersetzung-)guthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. ²Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) ¹Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. ²Das ausgeschiedene Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Genehmigung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch binnen sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(4) ¹Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. ²Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. ³Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Zugangs der Kündigung.

(5) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind (juristische Personen und Personengesellschaften), gilt dies insbesondere auch im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(6) Die Teilnahme des ausgeschiedenen Mitglieds an den Ausschüttungen gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13 Organe der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft wird im monistischen System geführt.

(2) Die Organe sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Verwaltungsrat,

- c) Geschäftsführende Direktoren,
- d) Schiedsgericht,
- e) Beirat,
- f) Tariffindungskommission und
- g) Geschäftsaufsicht.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist zuständig für die in §§ 17 und 18 VGG bzw. einer entsprechenden Nachfolgevorschrift festgelegten Aufgaben, insbesondere

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- b) Entlastung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages,
- e) Entgegennahme der Berichte über die genossenschaftliche Prüfung,
- f) Satzungsänderungen und
- g) Beschlussfassung über die von der Tariffindungskommission erarbeiteten Beschlussvorlagen gem. § 22 Absatz 4.

(2) ¹Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher teilnahmeberechtigter Personen schriftlich in jeglicher Form oder durch Bekanntmachung in der in § 28 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung liegen muss. ²Diese Frist kann in dringenden Fällen i. S. von Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) auf 15 Tage verkürzt werden. ³Die Einladung muss Angaben über die Firma und den Sitz der SCE, über den Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung und gegebenenfalls über die Art der Generalversammlung enthalten. ⁴Zudem ist die Tagesordnung unter Angabe der zu behandelnden Punkte sowie der Beschlussanträge der Einladung beizufügen. ⁵Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie fristgemäß unter der letzten der Genossenschaft bekannten Anschrift an die Mitglieder abgesendet worden sind, soweit nicht eine Bekanntmachung gemäß Satz 1 die zweite Alternative gewählt wurde.

(3) ¹Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlusts sowie die Entlastung von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren beschlossen wird. ²Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(4) ¹Soweit keine Satzungsänderungen angekündigt sind, ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschlussfähig. ²Für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung, bei der eine Satzungsänderung angekündigt ist, müssen bei der Abstimmung über eine Satzungsänderung mindestens 50% der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. ³Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 verfehlt, ist eine weitere Generalversammlung mit den nicht befassten Punkten der Tagesordnung ohne Rücksicht auf Satz 2 beschlussfähig. ⁴Die Einladung zu dieser weiteren Generalversammlung darf frühestens am Tag nach der ersten Generalversammlung versendet werden, die wegen Nichterreichung der Mindestzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig war, es sei denn, sie wurde zugleich mit der Einladung zur ersten Generalversammlung versandt. ⁵In letzterem Falle hat die zweite Generalversammlung mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 14 und höchstens 30 Tagen nach der ersten stattzufinden.

(5) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsanteile und den Umfang seines eingebrachten Rechte-Repertoires eine Stimme; die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. ²Die Mitglieder können ihre Stimme auch elektronisch abgeben. ³In diesem Falle erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. ⁴Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(6) ¹Stimmberechtigte Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen, sofern die Bevollmächtigung nicht zu einem Interessenskonflikt führt. ²Kein Bevollmächtigter darf jedoch mehr als zehn Mitglieder vertreten.

(7) ¹Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmenmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ²Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. ³Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt. ⁴Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird eine Stichabstimmung durchgeführt.

(8) ¹Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. ²Der Vorschlag kann nur abgelehnt werden, wenn ein alternativer Vorschlag von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

(9) ¹Die Generalversammlung wird für die Mitglieder als Live-Stream übertragen. ²Bei Feststellung ihrer Teilnahme am Live-Stream gelten die Mitglieder als bei der Generalversammlung anwesend und können nach Absatz 5 ihre Stimme abgeben. ³Die technischen Voraussetzungen hierfür, insbesondere zur Absicherung der Unverfälschbarkeit und Authentizität von Übertragung, Feststellung der Teilnahme und Stimmabgabe nach aktuellem technischen Standard, legt der Verwaltungsrat in einer Verordnung zur Nutzung von Onlineangeboten der C3S SCE fest.

(10) ¹Die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen kann auch schriftlich erfolgen, sofern den Mitgliedern diese Möglichkeit mit der Einladung zur Generalversammlung eröffnet wurde. ²Hierbei sind die abzustimmenden Anträge bzw. Wahlvorschläge, über die auf schriftlichem Wege entschieden werden kann, vollständig anzugeben und einheitliche Abstimmungsformulare bzw. Wahlzettel zur Verfügung zu stellen. ³Schriftliche Abstimmungs- bzw. Wahlunterlagen, die nach offizieller Eröffnung der betreffenden Generalversammlung eintreffen, werden nicht berücksichtigt. ⁴Hat ein Mitglied von seinem Stimmrecht schriftlich Gebrauch gemacht, ist eine Rücknahme oder Änderung der Stimme nicht mehr möglich. ⁵Ist für eine Abstimmung oder Wahl ein festgelegtes Quorum zu erfüllen, so ist das fristgerechte Vorliegen schriftlicher Abstimmungs- bzw. Wahlunterlagen eines Mitglieds hierbei so zu berücksichtigen, als wäre das Mitglied zum betreffenden Tagesordnungspunkt anwesend.

(11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG in Verbindung mit Artikel 62 SCEVO protokolliert.

§ 15 Regionalisierung

¹Hat die Genossenschaft mehr als 2.500 Mitglieder, so sollen Regionalversammlungen gebildet werden. ²Der Verwaltungsrat hat hierzu einen Satzungsänderungsvorschlag für die Generalversammlung aufzustellen, sobald die Mitgliederzahl von 2.500 überschritten ist.

§ 16 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat leitet die Genossenschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. ²Der Verwaltungsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt oder sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. ³Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. ⁴Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. ⁵Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Zahl der geschäftsführenden Direktoren sowie deren Bestellung und Abberufung.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. ²Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. ³Die Generalversammlung legt vor der Wahl die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder fest. ⁴Investierende Mitglieder dürfen höchstens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats stellen.

(3) ¹Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder dauert bis zur Wahl der Nachfolger auf der ordentlichen Generalversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet. ²Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. ³Die Ersatzwahl erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. ⁴Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur erforderlich, wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf absinkt oder die Zahl der investierenden Mitglieder ein Viertel der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates übersteigt.

(4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Textform einberufen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³Jedes Quartal hat mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrates stattzufinden.

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Der Verwaltungsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(6) ¹Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der Genossenschaft, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates. ²Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Verwaltungsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

(7) ¹Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmenmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ²Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. ³Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt. ⁴Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird eine Stichabstimmung durchgeführt.

§ 17 Geschäftsführende Direktoren

(1) ¹Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Genossenschaft. ²Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat bestellt zwei oder mehr geschäftsführende Direktoren. ²Besteht die Geschäftsführung – gleich aus welchem Grunde – nur aus einem geschäftsführenden Direktor, so hat der Verwaltungsrat binnen drei Monaten mindestens einen weiteren

geschäftsführenden Direktor zu bestellen. ³Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

(3) ¹Die regelmäßige Amtszeit der geschäftsführenden Direktoren beträgt drei Jahre. ²Geschäftsführende Direktoren können jederzeit mit einfacher Mehrheit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.

(4) ¹Die geschäftsführenden Direktoren können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. ²Sie sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt; der Verwaltungsrat kann abweichend hiervon Einzelvertretungsmacht für einzelne geschäftsführende Direktoren beschließen. ³Zur Gesamtvertretung befugte geschäftsführende Direktoren können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. ⁴Hat die Genossenschaft nur einen geschäftsführenden Direktor, so vertritt er die Genossenschaft allein.

§ 18 Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten

¹Im Vorlauf jeder Generalversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. ²Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren. ³In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet die Geschäftsführung den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte.

§ 19 Beschwerdeverfahren

(1) ¹Wahrnehmungsberechtigten, Mitgliedern sowie anderen Verwertungsgesellschaften, für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden, steht gegenüber Entscheidungen der C3S SCE oder bei Verletzung ihrer berechtigten Interessen die Möglichkeit der Beschwerde offen. ²Das Gleiche gilt für Inhaber von Rechten, die zum Tätigkeitsbereich der C3S SCE gehören, soweit Beschwerdegegenstand die Aufnahme der Rechtewahrnehmung ist.

(2) Gegenstand einer Beschwerde kann insbesondere sein:

- a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
- b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
- c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
- d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

(3) ¹Die Beschwerde soll in Schriftform eingelegt werden und ist an den Verwaltungsrat zu richten. ²Der Verwaltungsrat kann der Beschwerde abhelfen. ³Falls der Verwaltungsrat nicht abhilft, ist eine weitere Beschwerde an das Schiedsgericht möglich (vgl. § 20).

(4) ¹Die C3S entscheidet über Beschwerden in Textform. ²Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist dies zu begründen.

§ 20 Schiedsgericht

(1) ¹Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. ²Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

(2) ¹Der Verwaltungsrat regelt in einer Schiedsgerichtsordnung die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise. ²Der Text der Schiedsgerichtsordnung ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

(3) ¹Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Anrufung einer einzurichtenden Schiedsstelle zur Klärung von Rechtsfragen die Lizenzierung, Rechtswahrnehmung durch die Genossenschaft und die Lizenzentgeltforderung betreffend. ²Näheres ist im Wahrnehmungsrahmenvertrag zu bestimmen.

§ 21 Geschäftsaufsicht

(1) ¹Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht geschäftsführende Direktoren sind, bilden die Geschäftsaufsicht. ²Ihr obliegt die Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der geschäftsführenden Direktoren. ³Die Geschäftsaufsicht tagt regelmäßig mindestens einmal im Quartal. ⁴Sie gibt auf jeder ordentlichen Generalversammlung Auskunft über ihre Tätigkeit. ⁵Der Tätigkeitsbericht enthält eine Erklärung gem. § 21 Absatz 3 VGG über

- a) die Beteiligungen von Vertretungsberechtigten an der Verwertungsgesellschaft,
- b) die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
- c) die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und

- d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(2) Die Generalversammlung kann der Geschäftsaufsicht weitere Befugnisse erteilen.

§ 22 Tariffindungskommission

(1) ¹Die Genossenschaft bildet eine Tariffindungskommission. ²Diese besteht aus 15 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. ³Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 5 Mitglieder werden durch die Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) 10 Mitglieder werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Mitglieder der Tariffindungskommission können nur nutzende Mitglieder (§ 5 Absatz 1 der Satzung) sein, oder Vertreter von wahrnehmungsberechtigten juristischen Personen, die mit der Genossenschaft einen Wahrnehmungsrahmenvertrag geschlossen haben.

(3) ¹Die Amtszeit der Tariffindungskommission endet mit der Neuwahl ihrer Mitglieder. ²Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Tariffindungskommission erarbeitet folgende Beschlussvorlagen für die Generalversammlung:

- a) Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen für die verschiedenen von der Genossenschaft wahrgenommenen Rechte, insbesondere im Rahmen des Verfahrens gem. § 7 Absatz 2 Satz 1,
- b) Die Aufstellung von Tarifen gem. §§ 38, 39 VGG, den Abschluss von Verträgen mit Verwertern und Gesamtverträgen gem. §§ 34, 35 VGG,
- c) den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- d) die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen, die Anrufung der Schiedsstelle nach § 124 VGG und die Anfechtung ihrer Entscheidungen.

(5) ¹Die Mitglieder der Tariffindungskommission legen die von Ihnen erarbeiteten Beschlussvorlagen dem Verwaltungsrat vor, der sie mit der Tagesordnung der Generalversammlung bekannt macht. ²Sie haben Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht in der Generalversammlung. ³Die Mitglieder der Tariffindungskommission sind bei Ihrer Ernennung auf die besonderen Organpflichten gemäß § 24 der Satzung schriftlich hinzuweisen.

(6) ¹Die Tariffindungskommission tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen; darüber hinaus dann, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder ihr Vorsitzender oder

dessen Stellvertreter dies beantragt. ²Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder der Tariffindungskommission Reisekosten und Tagesspesen nach einer von dem Verwaltungsrat zu beschließenden Kostenerstattungsordnung.

(7) ¹Die Tariffindungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einfache Stimmmehrheit –, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. ⁴Bei mehr als zwei Abstimmungs- bzw. Wahlalternativen wird das Verfahren der Wahl durch Zustimmung durchgeführt. ⁵Wird durch dieses kein eindeutiges Ergebnis ermittelt, wird eine Stichabstimmung durchgeführt. ⁶Die Fassung von Beschlüssen auf elektronischem Wege ist zulässig.

(8) ¹Die Tariffindungskommission wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.

(9) ¹Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen oder zu signieren ist. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung von einem Mitglied der Tariffindungskommission widersprochen wird.

(10) ¹Bis zur Bildung einer Tariffindungskommission liegen deren Aufgaben bei der Generalversammlung. ²Die Genossenschaft bildet eine Tariffindungskommission, sobald Wahrnehmungsrahmenverträge geschlossen sind und die Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten besteht.

§ 23 Weitere Beiräte

¹Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. ²In dem Beschluss ist jeweils aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 24 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) ¹Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines geschäftsführenden Direktors, seines Ehegatten, seiner

Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. ²Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) ¹Die Organmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit für die Genossenschaft bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. ³Organmitglieder, die dieselben Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ⁴Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

(4) Weitergehende Pflichten der Organe gegenüber der Genossenschaft, insbesondere aus arbeitsrechtlichen Verträgen, bleiben von Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 25 Jahresabschluss, Rückvergütung, Rücklagen und Ergebnisverwendung

(1) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ihrer Aufstellung unverzüglich der Generalversammlung vorzulegen. ²Die Generalversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung oder Verlustdeckung.

(2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

(3) ¹Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Verwaltungsrat vor Aufstellung der Bilanz. ²Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die gesetzliche Rücklage dient der Genossenschaft zur Deckung von Verlusten. ²Ihr sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. ³Hierüber beschließt die Generalversammlung.

(5) ¹Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden. ²Über ihre Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

(6) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahrs entscheidet die Generalversammlung.

(7) Die Generalversammlung ist hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses frei in der Entscheidung für einen Gewinnvortrag, für die Einstellung in die Rücklagen oder für

die Verzinsung der Geschäftsguthaben, wobei diese auch durch Zuteilung von Geschäftsanteilen erfolgen kann.

(8) Eine Auszahlung der Verzinsung erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.

§ 26 Verjährung

¹Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. ²Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 27 Auflösung

¹Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer eigens dafür und nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. ²Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das Reinvermögen unter den Mitgliedern nach dem Geschäftsguthaben verteilt.

§ 28 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – unter der Firma der Genossenschaft im Musikforum, dem Mitteilungsblatt des deutschen Musikrates. ²Bekanntmachungen gemäß § 56 VGG erfolgen auf der Internetseite der Genossenschaft.